

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 270/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chawa P [REDACTED] geb. W [REDACTED],
J [REDACTED] B [REDACTED] Str. [REDACTED], K [REDACTED] / H [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portaann, Fr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Juni 1979 wird zugelassen.

G r ü n d e

Die Klägerin beantragte erstmals am 31. Dezember 1965 bei dem unzuständigen Bayerischen Landesentschädigungsamt, sodann am 29. März 1967 bei dem zuständigen Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a. d. W. Entschädigung und bat um Wiedereinsetzung in die veräußerte Antragsfrist. Sie berief sich darauf, dem deutschen Sprach- und Kulturkreis anzugehören, und meldete einen Anspruch auf Entschädigung für während des Krieges in der Sowjetunion erlittenen Schaden an Körper oder Gesundheit an. Den diesen Anspruch begründenden Sachverhalt legte sie dem Bayerischen Landesentschädigungsamt bis zum 31. März 1967 nicht, dem Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a. d. W. zugleich mit der Antragstellung dar.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Klägerin ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG mit § 150 BEG n. F. zusteht. Nach seiner Ansicht ist der Anspruch nach § 190 a Abs. 1 Satz 1 BEG mit Ablauf des 31. März 1967 erloschen, weil die Klägerin ihn bis dahin bei dem Bayerischen Landesentschädigungsamt nicht substan-

- 3 -

48

tiert und das Bezirksamt für Wiedergutmachung in Neustadt a. d. W. ihr in die bei ihm verstrichene Antragsfrist Wiedereinsetzung nicht gewährt hat.

Es ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob der bei der zuständigen Entschädigungsbehörde unter Vorlegung des ihn begründenden Sachverhalts verspätet, aber bis zum 31. März 1967 angemeldete Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Antragsfrist als gewährt gilt, weil rechtzeitig Entschädigung bei einer unzuständigen Behörde beantragt, dieser aber der begründende Sachverhalt bis zum 31. März 1967 nicht dargelegt worden ist.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)